

Beschlußempfehlung und Bericht des Ältestenrates

Rechtsstellung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 12. Deutschen Bundestag

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Zusammenschluß von Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird gemäß § 10 Abs. 4 GO-BT als Gruppe anerkannt.
2. Angesichts der besonderen Umstände und Bedingungen für politische Parteien und Listenvereinigungen bei den Wahlen zum ersten gesamtdeutschen Bundestag und in Erwägung der Einmaligkeit dieser Lage bei der Einigung Deutschlands erhält die nach Nummer 1 anerkannte Gruppe für die 12. Wahlperiode folgende Rechte:
 - a) Die Gruppe ist berechtigt, für jeden Fachausschuß jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Insoweit erhöht sich die in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 1991 beschlossene Mitgliederzahl (Drucksache 12/54) dieser Ausschüsse entsprechend. Das von der Gruppe benannte Mitglied hat Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
 - b) Die Gruppe kann durch jeweils ein Mitglied an der Arbeit der Enquete-Kommissionen und Untersuchungsausschüsse mitwirken.
 - c) Die Gruppe kann ein Mitglied in den Ältestenrat entsenden.
 - d) Die Gruppe erhält das Recht, Gesetzentwürfe, Anträge, Entschließungsanträge sowie Große und Kleine Anfragen einzubringen.
 - e) Die Gruppe kann Geschäftsordnungsanträge sowie geschäftsordnungsrechtliche Verlangen und Widerspruchsrechte, deren Geltendmachung den Fraktionen oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages vorbehalten ist, dann einbringen, wenn der Antrag, das Verlangen oder der Widerspruch von mindestens 34 Mitgliedern des Bundestages unterstützt wird.

Der Gruppe wird das Recht zugestanden, pro Jahr eine noch festzulegende Zahl von Aktuellen Stunden zu verlangen.

Sie kann die Erstattung von Zwischenberichten zu eigenen Vorlagen gemäß § 62 Abs. 2 GO-BT verlangen.

- f) Die Gruppe erhält Redezeit entsprechend ihrer Stärke im Verhältnis zu den Fraktionen des Deutschen Bundestages und nach näherer Vereinbarung im Ältestenrat.
 - g) Dem Vorsitzenden der Gruppe werden die Rechte zuerkannt, die ein Vorsitzender einer Fraktion des Deutschen Bundestages entsprechend der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages besitzt.
 - h) Die Gruppe erhält die für ihre parlamentarische Arbeit erforderliche finanzielle, technische und personelle Unterstützung. Hierfür werden ihr der hälftige Grundbetrag sowie der Zuschlag entsprechend ihrer Stärke einschließlich der besonderen Zuschläge für die Opposition gewährt; sie erhält einen ihrer Stärke entsprechenden Sondergrundbetrag und wird an den Zuschüssen an die Fraktionen für die Unterstützung der parlamentarischen Arbeit der Fraktionen in den Volksvertretungen der neuen Bundesländer sowie für internationale Zusammenarbeit beteiligt.
3. Die Anträge auf Drucksachen 12/2 (neu) und 12/11 werden abgelehnt.

Bonn, den 21. Februar 1991

Der Ältestenrat

Dr. Rita Süßmuth

Bericht

Dem Ältestenrat ist in der 1. Sitzung des 12. Deutschen Bundestages am 20. Dezember 1990 bei der Beschlußfassung über die Übernahme der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages für die 12. Wahlperiode ein Änderungsantrag des Abgeordneten Dr. Feige und weiterer sechs Abgeordneter von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 12/2 (neu) – überwiesen worden, der eine Herabsetzung der Fraktionsmindeststärke anstrebt. Dem Ältestenrat ist außerdem ein weiterer Änderungsantrag der Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 12/11 – überwiesen worden, wonach jeder Fraktion in Präsidium, Ältestenrat und Ausschüssen ein Grundmandat zustehen soll.

Die vorliegende Beschlußempfehlung ist das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrates zu der Frage, welche Konsequenzen aus dem Einzug der Gruppierung der Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den 12. Deutschen Bundestag zu ziehen sind, die deutlich unter der in § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BT festgelegten Fraktionsmindeststärke von jetzt 34 Mitgliedern bleibt. Der Ältestenrat ist davon ausgegangen, daß zwischen Wahlrecht und Parlamentsrecht, das vom Bundestag gemäß Artikel 40 GG autonom gestaltet werden kann, zu unterscheiden ist. Die nur für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden wahlrechtlichen Besonderheiten nötigen nach Auffassung des Ältestenrates daher nicht dazu, die Fraktionsmindeststärke in § 10 Abs. 1 Satz 1 herabzusetzen oder die Gruppierung als Fraktion gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 GO-BT anzuerkennen.

Der Ältestenrat hat die das Wahlrecht zum 12. Deutschen Bundestag prägenden besonderen, so nicht wiederkehrenden Umstände jedoch bei der Ausgestaltung der der Gruppe für die 12. Wahlperiode einzuräumenden Rechtsstellung berücksichtigt.

Durch die Gewährung der für eine parlamentarische Arbeit bedeutsamen Rechte, wie sie sich aus der Be-

schlußempfehlung ergeben, wird sichergestellt, daß sich die in der Gruppierung zusammengeschlossenen Mitglieder effektiv an der parlamentarischen Meinungs- und Willensbildung beteiligen können.

Die Gruppe erhält Initiativrechte, insbesondere das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen (Nummer 2 d), sie erhält in den Plenarverhandlungen Redezeit entsprechend ihrer Stärke (Nummer 2 f) und kann in jeden Fachausschuß ein vollberechtigtes Mitglied entsenden (Nummer 2 a), was bei Zugrundelegung des ansonsten für die Fraktionen geltenden Berechnungsverfahrens nicht möglich wäre. In Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen, die regelmäßig eine geringere Mitgliederzahl als Fachausschüsse haben, wird durch die Gewährung eines bloßen Mitwirkungsrechts (Nummer 2 b) sichergestellt, daß die Mehrheitsverhältnisse nicht berührt werden. Im Ältestenrat (Nummer 2 c) hat das von der Gruppe entsandte Mitglied Stimmrecht, soweit der Ältestenrat über die inneren Angelegenheiten des Bundestages beschließt. Soweit der Ältestenrat kein Beschlußorgan ist, kann Einvernehmen durch Konsens der Fraktionen hergestellt werden. Das von der Gruppe in den Ältestenrat entsandte Mitglied tritt zu den in § 6 Abs. 1 GO-BT vorgesehenen Mitgliedern des Ältestenrates hinzu. Geschäftsordnungsanträge und geschäftsordnungsrechtliche Verlangen und Widerspruchsrechte, wie z. B. Aufsetzungsverlangen gemäß § 20 Abs. 4 GO-BT, Vertagungsanträge (§§ 25, 26 GO-BT) oder Widerspruch gegen die Abstimmung über noch nicht verteilte Anträge (§ 78 Abs. 2 GO-BT) kann die Gruppe nur einbringen bzw. geltend machen, wenn die Unterstützung durch insgesamt mindestens 34 Mitglieder des Bundestages vorliegt.

Aufgrund der sich aus der Beschlußempfehlung ergebenden Ausgestaltung der Rechtsstellung der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird vorgeschlagen, die Anträge auf Drucksachen 12/2 (neu) und 12/11 abzulehnen.

Bonn, den 21. Februar 1991

Dr. Rita Süßmuth

